

Abschaffung der freiwilligen Gemeindeleistungen – Worum geht es?

von Mario Senn, Vizepräsident FDP Adliswil, Mitglied Sozialkommission

Einführung

Das System der AHV/IV-Zusatzleistungen garantiert Rentnern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen ein am Bedarf orientiertes Mindesteinkommen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Ergänzungsleistungen (EL), kantonalen Beihilfen sowie freiwilligen Gemeindegzuschüssen.

Ergänzungsleistungen (EL)

Die EL werden vom Bund vorgeschrieben und durch den Kanton ausgerichtet. Dabei wird das Einkommen den Ausgaben gegenüber gestellt, die für das Führen einer würdigen Existenz notwendig sind. Für zu Hause wohnende Alleinstehende beträgt dieser „allgemeine Lebensbedarf“ im Jahr 2008 18'140 CHF, für Ehepaare 27'210 CHF. Darüber hinaus werden die Mietkosten in der Höhe von maximal 13'200 CHF bzw. 15'000 CHF übernommen (1'000 CHF bzw. 1'250 CHF pro Monat). Bei in Heimen wohnenden Personen werden die Tagestaxen übernommen. Als Einkommen angerechnet werden Renten der AHV/IV, Pensionskassenrenten, Einkünfte aus Vermögen, der Eigenmietwert bei Wohneigentum, Erwerbseinkommen bei Bezüglern von IV-Taggeldern usw. Die Ergänzungsleistungen decken ein allfälliges Defizit, das nach Abzug des Einkommens übrigbleibt. Übernommen werden auch Kranken- und Behinderungskosten.

Kantonale Beihilfen

Die Berechnung der kantonalen Beihilfen richtet sich nach den eidgenössischen Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen. Personen, welche die Voraussetzungen für deren Bezug und die besonderen Bestimmungen bezüglich Wohnsitz im Kanton Zürich erfüllen, erhalten kantonale Beihilfen. Der jährliche Höchstbetrag beträgt für Alleinstehende 2'420 CHF, für Ehepaare 3'630 CHF, für unmündige Waisen und unmündige Kinder 1'210 CHF sowie für mündige Waisen und mündige Kinder 2'420 CHF.

Gemeindegzuschüsse

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, die kantonalen Beihilfen mit Gemeindegzuschüssen zu ergänzen. Adliswil macht seit knapp 40 Jahren davon Gebrauch. Die Gemeindeleistungen bestehen in Adliswil aus Gemeindegzuschüssen, Mietzinszulage und Pflegekostenzuschuss. Der Gemeindegzuschuss beträgt maximal 1'560 CHF für Alleinstehende, 2'340 CHF für Ehepaare und 780 CHF für Waisen. Die Mietzinszulage kann zusätzlich zum Gemeindegzuschuss ausgerichtet werden, wenn die monatliche Bruttomiete 1'100 CHF bei Einzelpersonen und 1'250 CHF für Ehepaare übersteigt. Sie beträgt jährlich höchstens 1'200 CHF für Einzelpersonen und 1'800 CHF für Ehepaare. Schliesslich werden die Gemeindegzuschüsse um einen Pflegekostenzuschuss ergänzt, um den Aufenthalt einer Person in einem öffentlich-rechtlichen Heim mitzufinanzieren.

Derzeit profitieren knapp 370 Adliswiler von den Zuschüssen. Im Juni 2005 waren es noch 297.

Die Vorlage

Der Stadtrat hat am 6. November 2007 beschlossen, die Gemeindegzuschüsse abzuschaffen. An seiner April-Sitzung hat der Gemeinderat diesen Antrag mit den Stimmen sämtlicher Parteien mit Ausnahme der SP unterstützt. Die SP hat gegen diesen Entscheid das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es am 30. November zur Abstimmung.

Die Mitglieder der FDP Adliswil haben an ihrer Mitgliederversammlung vom 8. September den Entscheid der FDP-Vertreter, die Gemeindegzuschüsse zu streichen, bekräftigt. Sie empfehlen den Stimmberechtigten, die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse zu unterstützen.

Zur Information werden an dieser Stelle die häufig gestellten Fragen beantwortet.

Müssen bei einer Streichung der Zuschüsse ältere Menschen unter dem Existenzminimum leben?

Nein. Die eidgenössischen Ergänzungsleistungen und kantonalen Beihilfen werden nach wie vor ausgerichtet. Zudem gibt es diverse Gemeinden im Bezirk Horgen (bspw. Langnau und Richterswil), die keine Gemeindegzuschüsse kennen und über höhere Lebenshaltungskosten (insbesondere Mietpreise) verfügen. Darüber hinaus gibt es Gemeinden im Bezirk, die ebenfalls Zuschüsse ausrichten. Adliswil hat jedoch bezirksweit die höchsten Ansätze. Dies ist mit Blick auf die örtlichen Verhältnisse unverständlich. Durch die Abschaffung der Gemeindegzuschüsse fällt niemand unter das Existenzminimum.

Wird es durch die Abschaffung mehr Sozialfälle geben?

Das für Rentenbezüger festgesetzte Existenzminimum ist wesentlich höher als dasjenige, das zum Bezug von Sozialhilfe berechtigt. Der für Sozialhilfebezüger relevante monatliche Grundbedarf beträgt 960 CHF für eine Einzelperson bzw. 1'469 CHF für ein Ehepaar. Der monatliche Lebensbedarf bei der Berechnung der kantonalen EL beläuft sich hingegen auf 1'511.70 CHF respektive 2'267.50 CHF. Das für die Ergänzungsleistungen relevante Existenzminimum ist also wesentlich höher als der für die Sozialhilfe zur Anwendung kommende Wert. Es gibt aber schon heute Rentenbezüger, die Sozialhilfe beziehen. Dies häufig deshalb, weil sie ihren Nachkommen Erbvorzüge gewährten oder Vermögensabflüsse nicht erklären können und sich deshalb nicht für Ergänzungsleistungen qualifizieren. Diese Fälle bleiben aber von der Abschaffung der Gemeindegzuschüsse nicht tangiert.

Werden die Zuschüsse nur abgeschafft, weil die Stadtkasse leer ist?

Das gegenwärtige Loch war tatsächlich der Auslöser für die Abschaffungsbemühungen. Die Zuschüsse wurden 1969 eingeführt, als viele noch nicht durch die zweite Säule versichert wurden. Die Zeiten haben sich seitdem verändert und der Bund hat mit den obligatorischen Ergänzungsleistungen das Heft in die Hand genommen. Der Bundesrat verfügt seit 1971 über die Kompetenz, die Ergänzungsleistungen an die Preisentwicklung anzupassen. 1987 wurde das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen revidiert. Dabei wurde die Einkommensgrenze (für die Berechnung des allgemeinen Lebensbedarfs), die für den Bezug von Leistungen berechtigt, um rund einen Drittel erhöht. Auf den 1. Januar 2008 erfolgte eine weitere Anpassung an die Neue Finanzordnung (NFA). Der Bund ermöglicht also mit seinen Bemühungen, dass sich die Stadt Adliswil aus der Unterstützung der Rentenbezüger zurückzieht und ihre Mittel für andere Aufgaben einsetzt. Bereits 2006 hat der Adliswiler Gemeinderat dies im Rahmen einer Reglementsüberarbeitung erkannt und 88 Einzelpersonen und Ehepaaren die Leistungen gesenkt oder gar ganz gestrichen.

Ist es nicht unfair, nur bei alten Menschen zu sparen?

Während der letzten Jahre wurden hat die Stadt Adliswil an unzähligen Orten gespart. Auf das Jahr 2008 hin musste der Steuereffuss um 6% erhöht werden. Wichtige Investitionsprojekte wurden verschoben oder vollständig begraben. Alle müssen den Gürtel enger schnallen. Die Streichung der Gemeindegzuschüsse ist aus diesem Grund nur eine unter vielen Massnahmen, um den Finanzhaushalt zu sanieren. Bezüger der AHV/IV sowie von Ergänzungsleistungen profitieren von automatischen Lohnanpassungen, die es in der Privatwirtschaft nicht gibt. Durch diesen Mechanismus wurden ältere Menschen auf Kosten der nächsten Generationen bereits übermässig begünstigt.

Stellt die Streichung einen Bruch des Generationsvertrages an?

Nein. Im Gegenteil: Die Umverteilung findet in erster Linie von Jung zu Alt statt. Diese hat erhebliche Ausmasse angenommen und führt zu einer nicht nachhaltigen Belastung zukünftiger Generationen. Der Generationsvertrag wird schon heute in den Augen zahlreicher jüngerer Menschen als strapaziert angesehen. Zusätzliche Umverteilungsströme, die auf Gemeindeebene erfolgen, schwächen den Solidaritätsgedanken weiter.

Quellen:

SVA des Kantons Zürich (www.svazurich.ch), Stadt Adliswil (www.adliswil.ch), Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (www.skos.ch). Alfred Maurer, Bundessozialversicherungsrecht, Basel 1993. Gertrud E. Bolliger, Leitfaden Schweizerische Sozialversicherung, 10. Auflage, Wädenswil 2007. Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (SR 831.30). Sitzung des Adliswiler Gemeinderat vom 1. Februar 2006.